

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Troisdorf vom 24.11.1997*)

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 18.11. 1997 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW, Seite 666 NW) folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek in Troisdorf beschlossen:

- *) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung gemäß Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001 (In-Kraft **1.1.2002**)
- *) zuletzt geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 16.03.2005 (in Kraft ab **23.03.2005**)
- *) zuletzt geändert durch 3. Änderung der Satzung vom 02.07.2009 (in Kraft ab **07.07.2009**)
- *) zuletzt geändert durch 4. Änderung der Satzung vom 19.11.2010 (in Kraft ab **01.01.2011**)
- *) zuletzt geändert durch 5. Änderung der Satzung vom 23.02.2011 (in Kraft ab **01.03.2011**)
- *) zuletzt geändert durch 6. Änderung der Satzung vom 25.07.2011 (in Kraft ab **01.01.2011**)
- *) zuletzt geändert durch 7. Änderung der Satzung vom 04.07.2012 (in Kraft ab **01.08.2012**)
- *) zuletzt geändert durch 8. Änderung der Satzung vom 21.12.2016 (in Kraft ab **01.01.2017**)

§ 1

Benutzerkreis

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke. Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, Medien zu entleihen und die Stadtbibliothek zu benutzen.

Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird die Stadtbibliothek als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes an. Durch seine Unterschrift erkennt er die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken an.
- (2) Minderjährige brauchen die Einwilligung sowie eine schriftliche, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung ihrer Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.
- (4) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Ausweis. Er ist bei der Ausleihe vorzulegen. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis wird innerhalb eine Woche ausgestellt. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind vom Benutzer unverzüglich anzu-

4.8.2

zeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch dieses Benutzerausweises entstehen, haftet der Ausweisinhaber, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

- (5) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail des Benutzers bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.

§ 3

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien entliehen werden. Die Anzahl kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
(2) Die Leihfrist beträgt für:

- Bücher (außer aktuelle Bücher) und Hörbücher	4 Wochen
- Zeitschriften, Blu-ray Discs, DVDs, Konsolenspiele	1 Woche
- sonstige bzw. neue Medien und aktuelle Bücher	2 Wochen
- Bestseller	max. 12 Wochen

Die Leihfrist der Medien kann vor Ablauf der Frist bis zu zweimal um die jeweilige Ausleihfrist verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung der Leihfrist von Nicht-Buch-Medien ist kostenpflichtig. Die Leihfrist aktueller Bücher kann nicht verlängert werden. Die entliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Für nicht fristgerecht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr erhoben.

- (3) Entlehene Medien - mit Ausnahme von Bestsellern - können gebührenpflichtig vorbestellt werden.
(4) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
(5) Die Leihfrist für sonstige bzw. neue Medienarten, insbesondere für audiovisuelle und elektronisch lesbare Medien, oder Medien mit besonderer Aktualität kann durch die Bibliotheksleitung auf eine Woche begrenzt werden.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den auswärtigen Leihverkehr und zu den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken gebührenpflichtig beschafft werden.

§ 5

Behandlung der ausgeliehenen Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Bücher oder anderen Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

4.8.3

- (2) Er ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie deren Beilagen sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust kann Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises verlangt werden. Für die Beschädigungen bzw. Verluste durch minderjährige Benutzer haften die gesetzlichen Vertreter. Als Beschädigungen gelten auch das Knicken von Seiten, handschriftliche Eintragungen, Textunterstreichungen sowie das Entfernen oder Verändern von Mediennummern.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sind der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter haftbar.
- (4) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Benutzers darf die Stadtbibliothek nicht aufgesucht werden.

§ 6

Gebühren

Für die Ausleihe von Medien, die Überschreitungen der Leihfristen sowie für sonstige besondere Leistungen der Bibliothek werden von den Benutzern Gebühren erhoben.

- (1) Die Gebühr für den ab Entrichtungsdatum jeweils ein Jahr gültigen Benutzerausweis beträgt für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 15,00 Euro. Bei Familien und Personen, die in einem Haushalt leben, ist es ausreichend, wenn ein Familienmitglied eine Gebühr von 15,00 Euro (Familienausweis) entrichtet. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, Schüler, Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Auszubildende, Freiwilligendienstler, Inhaber der Ehrenamtskarte NRW sowie Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch erhalten einen gebührenfreien Benutzerausweis. Dies gilt auch für Personen, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Entsprechende Nachweise zur Höhe des Einkommens sind vom Antragenden vorzulegen. § 6 Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.

Alternativ zur Jahresgebühr besteht die Möglichkeit, einzelne Bücher und Medien gegen eine Gebühr in Höhe von je 1,00 Euro zu entleihen.

Für Bestseller wird pro Buch und angefangene Woche - unabhängig von der gezahlten Jahresgebühr - 1,00 Euro Ausleihgebühr erhoben.

- (2) Für Neuausstellungen eines abhandengekommenen Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Verlängerung der Leihfrist von Nicht-Buch-Medien um die jeweilige Ausleihfrist wird je Medium eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben.
- (4) Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen eine Gebühr in Höhe von je 1,00 Euro vormerken lassen.
- (5) Für die Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (6) Nach Ablauf der Leihfrist wird ohne gesonderte schriftliche Mahnung je angefangener 1. Woche eine Säumnisgebühr in Höhe von 1,00 Euro, je angefangener 2. Woche eine Säumnisgebühr in Höhe von 2,00 Euro, je angefangener 3. Woche und jeder weiteren Woche eine Säumnisgebühr in Höhe von 3,00 Euro je Medium erhoben. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr pro Mahnschreiben in Höhe von 2,00 Euro erhoben.
- (7) Die Einziehung der Gebühren sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsverordnung. Bleibt die Einziehung ergeb-

4.8.4

nislos, ist die Bibliothek berechtigt, zusätzlich zu den Gebühren für die nicht zurückgegebenen Medien Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu verlangen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Bibliothek wird durch den Leiter der Stadtbibliothek ausgeübt. Seine Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Auch das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (3) Taschen u. ä. sind in die dafür bestimmten Taschenschränke einzuschließen, auf Verlangen ist der Inhalt vorzuzeigen.
- (4) Die Stadt haftet bei Sachschäden und bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Sachschäden (einschl. Verlust) wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 256,00 Euro im Einzelfall begrenzt.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere bei wiederholter nicht fristgerechter Rückgabe der Medien, können von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung außer Kraft.

Troisdorf, den 24.11.1997

Göllner
Bürgermeister